

ORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN DER ZULASSUNG UND DES WIDERRUFS DER ZULASSUNG ZUM STUDIUM AN DER BERUFSAKADEMIE (BA) SACHSEN (ZULASSUNGSORDNUNG) vom 01.02.2024

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Sächsisches Berufsakademiegesezt (SächsBAG) vom 9. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 306), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist, regelt die BA Sachsen das Verfahren der Zulassung und des Widerrufs der Zulassung zum Studium mit der nachfolgenden Ordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeines und Zugang

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung, Immatrikulation, Widerruf der Zulassung / Exmatrikulation
- § 3 Festsetzung der Studienplatzkapazitäten
- § 4 Zugang
- § 5 Zulassung

Abschnitt 2: Zulassung von sich um einen Studienplatz Bewerbenden mit inländischem Bildungsabschluss

- § 6 Zulassungsverfahren
- § 7 Zulassungsbescheid

Abschnitt 3: Zulassung von sich um einen Studienplatz Bewerbenden mit ausländischem Bildungsabschluss

- § 8 Nachweis gleichwertiger ausländischer Bildungsabschlüsse
- § 9 Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit
- § 10 Zulassungsverfahren / Zulassungsbescheid

Abschnitt 4: Immatrikulation / Exmatrikulation

- § 11 Immatrikulation
- § 12 Mitwirkungspflicht
- § 13 Widerruf der Zulassung (Exmatrikulation)
- § 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeines und Zugang

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle sich um einen Studienplatz Bewerbende und Studierende der BA Sachsen.

§ 2

Zulassung, Immatrikulation, Widerruf der Zulassung / Exmatrikulation

- (1) Sich um einen Studienplatz Bewerbende müssen sich zur Aufnahme des Studiums an der BA Sachsen einschreiben / immatrikulieren lassen.
- (2) Voraussetzung für die Immatrikulation ist die Studienzulassung zum gewünschten Studiengang durch die Direktorin oder den Direktor der jeweiligen Staatlichen Studienakademien der BA Sachsen.
- (3) Mit der Immatrikulation wird die oder der sich um einen Studienplatz Bewerbende zur oder zum Studierenden an der BA Sachsen.
- (4) Das Studium an der BA Sachsen endet
 - frühestens mit Ablauf der Regelstudienzeit und spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die letzte nach der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht wurde,
 - nach dem Widerruf der Zulassung auf Antrag der oder des Studierenden oder
 - nach dem Widerruf der Zulassung aus anderen Gründen.

§ 3

Festsetzung der Studienplatzkapazitäten

- (1) Die Abstimmung der Studienplatzkapazitäten an den Staatlichen Studienakademien und in den zugehörigen Einrichtungen der Praxispartner obliegt der Leitung der Studiengänge. Die Direktorin oder der Direktor der jeweiligen Staatlichen Studienakademie fasst sie zu einer Bedarfs-anforderung getrennt nach Studiengängen zusammen und erarbeitet einen Vorschlag für die Planung der Studienplatzkapazität und leitet diese der Direktorenkonferenz zur Beschlussfassung zu.
- (2) Die Direktorenkonferenz der BA Sachsen beschließt gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 16 SächsBAG unter Berücksichtigung der festgelegten Ausbauziele jährlich, spätestens acht Monate vor Studienbeginn, die Zahl der an der jeweiligen Staatlichen Studienakademie einzurichtenden Studienplätze getrennt nach den einzelnen Standorten.
- (3) Reichen die vorhandenen Studienplatzkapazitäten für die Zulassung aller sich um einen Studienplatz Bewerbenden nicht aus, muss die Zahl der Studienplätze je Praxispartner gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 10 SächsBAG von der Direktorin oder dem Direktor der zuständigen Staatlichen Studienakademie begrenzt werden. Dies schließt auch die Möglichkeit der Versagung von Studienplätzen für einzelne Praxispartner für ein Studienjahr ein. Für das laufende Auswahlverfahren sind durch die Direktorin oder den Direktor in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Studiengangleiterin oder dem jeweiligen Studiengangleiter entsprechende Kriterien und Fristen vor der Zuordnung der Studienplätze zu treffen und zu kommunizieren.
- (4) Ist eine Regelung nach Absatz 3 nicht möglich, erfolgt die Zulassung nach der Reihenfolge des Posteingangs der Zulassungsanträge.

§ 4 Zugang

- (1) Berechtigt zum Studium an der BA Sachsen ist, wer
 1. die allgemeine Hochschulreife besitzt,
 2. die Fachhochschulreife besitzt,
 3. die fachgebundene Hochschulreife besitzt,
 4. eine von der BA Sachsen als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt,
 5. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat,
 6. einen Fortbildungsabschluss nachweisen kann, der den Anforderungen von § 18 Abs. 3 Nr. 2 bis 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genügt und an einem Beratungsgespräch an der BA Sachsen teilgenommen hat oder
 7. einen anderen beruflichen Fortbildungsabschluss nachweisen kann, der den Anforderungen von § 18 Abs. 4 SächsHSG genügt, und mit einem Praxispartner einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat, der den von der Direktorenkonferenz nach § 25 Abs. 2 S. 2 Nr. 14 SächsBAG aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses entspricht. Die sich um einen Studienplatz Bewerbenden müssen über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis der fachgebundenen Hochschulreife berechtigt zum Studium in einem entsprechenden Studiengang.
- (2) Sich um einen Studienplatz Bewerbende, die nicht über eine Zugangsberechtigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 verfügen, können durch Bestehen einer Zugangsprüfung die Berechtigung zum Studium an der BA Sachsen erwerben, wenn sie eine Berufsausbildung abgeschlossen haben. Das Nähere zur Zugangsprüfung ist in der Ordnung über die Zugangsprüfung an der BA Sachsen geregelt.
- (3) Für den Zugang zum Studium kann zusätzlich auch der Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit entsprechend der jeweiligen Studienordnung verlangt werden.

§ 5 Zulassung

- (1) Die Zulassung kann erfolgen,
 1. für einen Studiengang, der nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt,
 2. für weiterbildende Studiengänge entsprechend § 15 Abs.1 SächsBAG,
 3. als Gasthörer entsprechend § 2 der Ordnung über die Gasthörerschaft an der BA Sachsen.
- (2) Zum Studium kann durch die BA Sachsen gemäß § 10 Abs. 1 SächsBAG zugelassen werden, wer
 1. die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt,
 2. von einem Praxispartner im Rahmen der nach § 38 Abs. 2 Nr. 3 SächsBAG festgelegten Kapazität unter Vorlage des Ausbildungsvertrages zum Studium vorgeschlagen worden ist und
 3. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Zulassung entstehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nachweist.
- (3) Die Eignung der Praxispartner wird durch die Leiterin oder den Leiter des Studienganges gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 4 SächsBAG im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung von Praxispartnern festgestellt. Die Anerkennung als Praxispartner ist diesem schriftlich zu bestätigen. Das Verfahren

zur Anerkennung als Praxispartner ist antragsgebunden. Näheres regelt die Ordnung über die Grundsätze für die Anerkennung als Praxispartner.

- (4) Für die Ausbildungsverträge nach § 5 Abs. 2 Punkt 2 sind die von der BA Sachsen herausgegebenen Muster zu verwenden, die aufgrund der Beschlussfassung über die Grundsätze der Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse zwischen Studierenden und Praxispartnern durch die Direktoren-konferenz gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 14 SächsBAG erstellt wurden.
- (5) Ausbildungsverträge, die vor der Anerkennung als Praxispartner nach Absatz 3 abgeschlossen werden oder nicht dem Muster nach Absatz 4 entsprechen, bedürfen der schriftlichen Anerkennung durch die jeweilige Staatliche Studienakademie.
- (6) Die Laufzeit des Ausbildungsvertrages nach § 5 Abs. 2 Punkt 2 muss für die Dauer des Studiums gemäß § 12 Abs. 1 SächsBAG gelten.

Abschnitt 2: Zulassung von sich um einen Studienplatz Bewerbenden mit inländischem Bildungsabschluss

§ 6

Zulassungsverfahren

- (1) Sich um einen Studienplatz Bewerbende, die die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen, müssen ihren Antrag auf Zulassung zum Studium an der jeweiligen Staatlichen Studienakademie einreichen, die das gewünschte Studienangebot durchführt. Der Antrag auf Zulassung kann frühestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Studienbeginn eingereicht werden.
- (2) Für jeden Studiengang ist ein Zulassungsantrag zu stellen.
- (3) Für den Antrag auf Zulassung sind die vorgegebenen Formblätter der BA Sachsen zu verwenden. Der Antrag kann auf der Homepage heruntergeladen werden. Bewerbungen für ein höheres Fachsemester müssen schriftlich erfolgen.
- (4) Dem vollständigen und wahrheitsgemäßen Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung, ggf. vorläufiges Zeugnis,
 - Lichtbild,
 - ein Exemplar des geschlossenen Ausbildungsvertrages (Original),
 - Nachweis der Krankenversicherung,
 - ggf. Nachweis über eine Schwerbehinderung.
- (5) Können noch nicht alle geforderten Nachweise mit dem Zulassungsantrag vorgelegt werden, kann in begründeten Ausnahmefällen von der jeweiligen Staatlichen Studienakademie eine Nachfrist gewährt werden.

§ 7

Zulassungsbescheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Direktorin oder der Direktor der jeweiligen Staatlichen Studienakademie nach Überprüfung der zu erbringenden Nachweise im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 bis 3 festgelegten Studienplatzkapazitäten.
- (2) Die Zulassung erfolgt in der Regel für das erste Fachsemester. Der Einstieg in ein höheres Fachsemester setzt freie Studienplatzkapazitäten sowie entsprechend anrechenbare Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen voraus. Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen finden die Regelungen der für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsordnung Anwendung.

- (3) Die Zulassung kann entsprechend § 10 Abs. 2 S. 2 SächsBAG versagt werden, wenn die oder der sich um einen Studienplatz Bewerbende wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu befürchten ist.
- (4) Die sich um einen Studienplatz Bewerbenden und die Praxispartner werden über die Entscheidung der jeweiligen Staatlichen Studienakademie schriftlich informiert. Die oder der sich um einen Studienplatz Bewerbende muss schriftlich erklären, dass sie oder er den ihr oder ihm zugewiesenen Studienplatz annimmt. Geht diese Erklärung nicht ein, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

Abschnitt 3: Zulassung von sich um einen Studienplatz Bewerbenden mit ausländischem Bildungsabschluss

§ 8

Nachweis gleichwertiger ausländischer Bildungsabschlüsse

- (1) Bei ausländischen Bildungsnachweisen („im Ausland erworbene schulische Abschlüsse“) wird die Gleichwertigkeit dieser Vorbildung mit den deutschen Anforderungen für ein Studium an der BA Sachsen geprüft. Diesbezüglich ist ein eigener Antrag auf Anerkennung der Hochschulzugangsbefähigung (Vorlage der Zeugnisanerkennungsstelle) bei der jeweiligen Staatlichen Studienakademie zu stellen. Über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse entscheidet die BA Sachsen entsprechend den Vorgaben der KMK-Beschlüsse. Die BA Sachsen kann von der oder dem sich um einen Studienplatz Bewerbenden gemäß § 9 Abs. 4 S. 2 SächsBAG die Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise verlangen.
- (2) Sofern im Herkunftsland bereits an einer Hochschulaufnahmeprüfung teilgenommen bzw. ein Studium an einer Hochschule absolviert wurde, sind weiterhin folgende Unterlagen einzureichen:
 - Nachweis der ausländischen Hochschulaufnahmeprüfung,
 - ausländische Studiennachweise mit Studien- und Prüfungsleistungen (Fächer- und Notenübersicht),
 - ggf. die ausländische Abschlussbezeichnung in Form der Abschluss-Urkunde (z. B. Bachelor).
- (3) Grundsätzlich sind dem vollständig ausgefüllten Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - die im Ausland ausgestellten Bildungsnachweise / Abschlusszeugnis bzw. das Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - Übersetzung dieser Dokumente durch eine beidigte oder einen beidigten, von einem deutschen Gericht bestellte Übersetzerin oder bestellten Übersetzer,
 - Kopie des Personalausweises, Passes oder Reisepasses
 - ggf. Vertriebenenausweis.
- (4) Sämtliche Unterlagen (Zeugnisse, Übersetzungen, Urkunden, Bescheide, etc.) sind in Form einer amtlich beglaubigten Kopie vorzulegen (keine Originale, keine unbeglaubigten Kopien).
- (5) Bei Zeugnissen bzw. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache verfasst worden sind, sind Übersetzungen von in Deutschland öffentlich bestellten und beidigten Übersetzerinnen oder Übersetzern beizufügen.

§ 9

Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit

- (1) Entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (Beschlüsse der HRK und der KMK in der Fassung vom November 2015, § 1 und § 2) ist die sprachliche Studierfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber für eine Studienzulassung nachzuweisen. Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und -bewerber haben, sofern sie aus nicht deutschsprachigen Staaten bzw. Regionen kommen, in der Regel vor der Aufnahme des Studiums die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder gleichwertige Prüfungsnachweise (z. B. TestDaF). Das Prüfungsergebnis DSH II und DSH III berechtigt zum Studium.
- (2) Der Nachweis der erforderlichen Deutsch-Kenntnisse erfolgt in der Regel durch eines der folgenden Zeugnisse:
 - TestDaF 3 oder B2 des Goethe-Instituts oder Volkshochschule oder telcAls Nachweis der Sprachprüfung werden auch folgende Abschlüsse anerkannt, d.h.
 - DSH-1-Prüfung,
 - TestDaF 4 oder TestDaF 5,
 - Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) und Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
 - DSD II sowie
 - das ‚Goethe-Zertifikat B1‘ als Äquivalent zu Zertifikat Deutsch sowie
 - telc Deutsch B1 und
 - das ‚Goethe-Zertifikat B2‘ als Äquivalent zu TestDaF 3 sowie
 - telc Deutsch B2
- (3) Die aufgeführte Sprach-Prüfung kann entfallen, wenn das Abitur an einer Deutschen Auslandsschule oder an einer ausländischen Schule, die das Deutsche Sprachdiplom (DSD) bzw. qualifizierten Unterricht in Deutsch als Fremdsprache anbieten, abgelegt wurde.
- (4) Der entsprechende Nachweis der bestandenen Sprachprüfung ist bei der Bewerbung um eine Studienzulassung an der jeweiligen Staatlichen Studienakademie einzureichen.

§ 10

Zulassungsverfahren / Zulassungsbescheid

- (1) Wird die Gleichwertigkeit des ausländischen Bildungsnachweises und der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch Vorlage entsprechender Zeugnisse anerkannt, müssen die sich um einen Studienplatz Bewerbenden zusätzlich den Antrag auf Zulassung zum Studium an der jeweiligen Staatlichen Studienakademie einreichen, die das gewünschte Studienangebot durchführt. Der Antrag auf Zulassung kann frühestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Studienbeginn eingereicht werden.
- (2) § 6 Absatz 2 bis 5 sowie § 7 finden entsprechend Anwendung.
- (3) Wurde nachweislich die notwendige Sprachprüfung absolviert und liegt das endgültige Ergebnis darüber erst nach Studienbeginn vor, kann die jeweilige Staatliche Studienakademie eine bedingte Studienzulassung für den Studienbeginn zum 1. Oktober erstellen. Das Prüfungsergebnis ist dann unverzüglich durch die oder den sich um einen Studienplatz Bewerbende_n vorzulegen. Bei erfolgreichem Abschluss der Sprachprüfung wird die bedingte Zulassung in eine ordentliche Zulassung umgewandelt. Anderenfalls ist die bedingte Zulassung zu widerrufen und eine Studienfortsetzung ist nicht möglich.

Abschnitt 4: Immatrikulation / Exmatrikulation

§ 11

Immatrikulation

- (1) Die Einschreibung in das Studium erfolgt an der jeweiligen Staatlichen Studienakademie zum genannten Zeitpunkt unter Vorlage folgender Unterlagen:
 - Zulassungsbescheid,
 - Nachweis bestehender Krankenversicherung,
 - ggf. Nachweis über gezahlte Gebühren (z. B. Studentenwerk, etc.)
 - bei ausländischen Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten der Aufenthaltstitel / die Aufenthaltsbescheinigung,
 - ggf. weitere, mit dem Zulassungsbescheid geforderte Unterlagen.
- (2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die oder der sich um einen Studienplatz Bewerbende die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Zulassung entstehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist.

§ 12

Mitwirkungspflicht

Sich um einen Studienplatz Bewerbende und Studierende haben folgende Änderungen unverzüglich gegen über der BA Sachsen mitzuteilen:

- Änderung des Namens, der Anschrift bzw. der Staatsangehörigkeit,
- Änderungen im Zusammenhang mit dem Praxispartner,
- den Verlust des Studierendenausweises,
- die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr gemäß § 10 Abs. 2 S. 2 SächsBAG,
- bei Nicht-EU-Bürgern Änderungen beim Aufenthaltstitel bzw. dessen Verlängerung,
- krankheitsbedingte Abwesenheit vom Studienbetrieb sowie Abwesenheit aus anderen Gründen,
- das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit anderer Studierender ernstlich gefährden oder den Studienbetrieb beeinträchtigen könnte.

§ 13

Widerruf der Zulassung (Exmatrikulation)

- (1) Die Zulassung wird automatisch widerrufen, wenn das Studium erfolgreich beendet wurde.
- (2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn
 1. die oder der sich um einen Studienplatz Bewerbende die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Zulassung entstehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist,
 2. die oder der sich um einen Studienplatz Bewerbende Pflichten nach § 12 Abs. 2 SächsBAG schwerwiegend oder wiederholt verletzt oder die Wahrnehmung der Aufgaben der BA Sachsen schwerwiegend oder wiederholt gestört hat oder
 3. eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht hat.
- (3) Die Zulassung ist in der Regel zu widerrufen, wenn das Ausbildungsverhältnis der oder des Studierenden mit einem Praxispartner beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag mit einem anderen Praxispartner abgeschlossen worden ist.

- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn nach der Zulassung Tatsachen bekannt werden oder eingetreten sind, die zur Versagung der Zulassung geführt hätten.
- (5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die oder der Studierende trotz Aufforderung oder Androhung der Exmatrikulation sein Studium nicht unverzüglich aufnimmt bzw. fortsetzt.
- (6) Wurden die Auflagen für eine bedingte Studienzulassung nicht erfüllt, ist die bedingte Zulassung ebenfalls zu widerrufen.
- (7) Begonnene Prüfungsverfahren enden nicht mit dem Widerruf der Zulassung und sind entsprechend zu Ende zu führen (Bestehen oder endgültiges Nichtbestehen).

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Entsprechend § 44 SächsBAG bzw. der Sächsischen Berufsakademie-Datenverordnung SächsBADatVO darf die BA Sachsen im Rahmen des Zulassungsvorganges personenbezogene Daten ihrer sich um einen Studienplatz Bewerbenden und Studierenden sowie Teilnehmer an Weiterbildungen verarbeiten, soweit dies für
 - den Zugang zum Studium und dessen Durchführung,
 - die Zulassung zu Prüfungen,
 - die Feststellung von Leistungen und Abschlüssen,
 - die Teilnahme an wissenschaftlich theoretischen und praktischen Studienphasen erforderlich ist. Näheres regelt die SächsBADatVO.
- (2) Die BA Sachsen kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten der Praxispartner für die Regelung des Zugangs sowie die Durchführung des Studiums, der Prüfungen, sowie der Evaluierung verarbeiten, sofern der Praxispartner im Rahmen des Anerkennungsverfahrens in die Erhebung der Daten eingewilligt hat.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

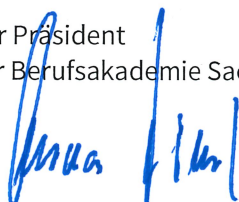
§ 15

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Verfahren der Zulassung und des Widerrufs der Zulassung zum Studium an der BA Sachsen (Zulassungsordnung) vom 22.01.2019 außer Kraft.

Glauchau, den 27.02.2024

Der Präsident
der Berufsakademie Sachsen



Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Hänsel